

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe  
IV D 11

Berlin, den 20.11.2020  
9013 (913) - 8230  
[carmen.gorkow@senweb.berlin.de](mailto:carmen.gorkow@senweb.berlin.de)

**3223 A**

An die  
Vorsitzende des Hauptausschusses  
über den  
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**Geplante finanzielle Hilfen des Bundes und Landes Berlin im November-Lock-down**

**Vorgang:** 81. Sitzung des Hauptausschusses am 4. November 2020

**Rote Nummer:** 3223

**Ansätze:** **Einzelplan 13** - Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Einzelplan 08** – Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Die Fraktion der CDU hat folgende Berichtsbitte eingereicht:

1. Die CDU-Fraktion bittet um einen Bericht über die geplanten finanziellen Hilfen des Bundes für den andauernden Shut-Down light, deren geplante organisatorische und zeitliche Umsetzung in Berlin sowie Aussagen zu geplanten finanziellen Hilfen des Landes Berlin, insbesondere für die Veranstaltungswirtschaft.

Es wird gebeten, den Beschluss aufgrund des nachfolgenden Berichtes als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Vor dem Hintergrund der Folgen der Corona-Epidemie wurden in den vergangenen Monaten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zahlreiche Hilfsprogramme für verschiedene Branchen aufgelegt, um Unternehmen, die zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebes gezwungen waren/sind, zu unterstützen.

Durch den erneuten Lockdown im November 2020 ist erneuter Unterstützungsbedarf für die betroffenen Unternehmen notwendig.

Folgende neue Unterstützungsprogramme stehen im November zur Verfügung.

### **Maßnahmen des Bundes**

#### **Überbrückungshilfe II**

Die Wirtschaftsminister und der Bund haben sich am 26.8.2020 auf die Verlängerung des Programms bis Ende des Jahres 2020 geeinigt. Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern. Die Überbrückungshilfe richtet sich an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, deren Umsatz entweder im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30 % eingebrochen ist.

Die Beantragung über die Steuerberaterinnen/Steuerberater und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte ist seit 21.10.2020 möglich. Bundesweit liegen bisher 20.198 Anträge mit einem Antragsvolumen von ca. 481 Mio. € vor. In Berlin liegen 1248 Anträge mit einem Antragsvolumen von 45,2 Mio. Euro vor (Stand 18.11.2020).

Die Überbrückungshilfe II hat gegenüber der Überbrückungshilfe I verbesserte Förderkonditionen, insbesondere auf die Fördervoraussetzung von einem Umsatzausfall von 50 % statt 60 % und eine höhere Förderung der Betriebskosten i.H.v. 80 % statt 70 %.

Die Bearbeitung ist noch nicht angelaufen, weil die Software des Bundes zur Bearbeitung von den Förderbanken der Länder noch getestet wird. In der 48. KW will der Bund den Start zur Bearbeitung bekanntgeben.

#### **“Novemberhilfe“ als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020**

Auf allerhöchster Ebene beim Bund als auch in zwei Sonder-Wirtschaftsministerkonferenzen am 05. und 09.11.2020 wurden in den letzten Tagen um eine bestmögliche Ausgestaltung der Novemberhilfe gerungen. Dies insbesondere mit Blick auf die absolut prioritäre Abschlagszahlung noch Ende November 2020, da die Akzeptanz des

aktuellen Lockdowns in direktem Zusammenhang mit einer schnellstmöglichen finanziellen Kompensation steht. Das Verfahren der Abschlagszahlung soll über ein weitgehend automatisiertes und missbrauchssicheres Antragsverfahren über ein bundesweites Antragsportal erfolgen, wonach dann über eine direkte Verbindung zur Bundeskasse die Auszahlung der Abschlagszahlung direkt an die Antragsberechtigten noch Ende November 2020 erfolgen soll - für Solo-Selbständige bis max. 5.000 €, andere Unternehmen bis max. 10.000 €. Die Antragstellung will der Bund am 27.11.2020 für die Antragsteller freischalten. D.h. die Abschlagzahlungen der Novemberhilfe laufen nicht über die Länder sondern einzig über die Plattform zur Antragstellung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und die Auszahlung an die Unternehmen erfolgt über die Bundeskasse.

Die Novemberhilfe richtet sich an alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen.

Der Bund will ca. 10 Mrd. € für die Novemberhilfe bereitstellen.

### **Maßnahmen des Landes**

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa berichtet insbesondere im Hinblick auf die Veranstaltungswirtschaft folgendes:

Der November-Lockdown, die damit verbundenen Schließungen, und die damit einhergehenden Einschränkungen für Kulturschaffende verschärfen die bisher schon schwierige Lage für die Kulturbetriebe und -unternehmen. Daher ist es notwendig, die Programme zur Unterstützung der notleidenden Kultureinrichtungen fortzusetzen. Um möglichst schnell Hilfen bereitzustellen zu können, wird das Soforthilfeprogramm IV in Version 3.0 in unveränderter Form fortgeführt werden und wird den Förderzeitraum von Dezember 2020 bis Februar 2021 umfassen. Die Soforthilfe IV 3.0 gewährt Zuschüsse zur Überwindung von Liquiditätsengpässen innerhalb dieser Monate. Antragstellende, die für diesen Zeitraum absehbare Zahlungsschwierigkeiten erwarten, die sie in ihrer Existenz bedrohen, können auf Grundlage einer einzureichenden Liquiditätsplanung einen Zuschuss beantragen. Die Zuschusshöhe ist auf maximal 500.000 Euro begrenzt.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen im Medien- und Kulturbereich, die nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert werden, etwa private Museen, Theater, Musikensembles, Musiktheater, Clubs/Musikspielstätten mit einem Schwerpunkt auf einem Livemusikprogramm und/oder einem kuratierten Programm, Festivals, Kinos, Unternehmen im Bereich Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen (hierzu zählen ausschließlich Unternehmen, die „kreativ an der Produktion“ von programmfüllenden Kino- und Fernsehfilmen beteiligt sind), Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik inklusive Synchronstudios und VFX-Unternehmen, Filmverleih und –vertrieb (ohne Videotheken) von programmfüllenden Kino- und Fernsehfilmen sowie Hörfunk- und Fernsehveranstalter.

Am 3. November hat die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die Fortsetzung der Soforthilfe IV 3.0 bekannt gegeben. Vom 11. bis zum 20. November 2020 konnten über die Investitionsbank Berlin Anträge für die Soforthilfe IV 3.0 eingereicht werden.

In seiner Sitzung vom 21. Juli 2020 hat der Senat beschlossen, für künstlerische Projekte im Stadtraum 7 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa fördert im Rahmen des Programms „Draußenstadt“ künstlerisch-kulturelle Projekte im Stadtraum. So soll auch bei Pandemie-bedingten Einschränkungen für Kulturangebote in geschlossenen Räumen, weiterhin Kunst und Kultur stattfinden können. In 2020/2021 entstehen so niedrigschwellige und interaktive Formate im öffentlichen Raum, die breite kulturelle Teilhabe ermöglichen, lokale Bedarfe aufgreifen und die Vielfalt der Stadtgesellschaft sichtbar machen.

Aufgrund der rapiden Zunahme der Infektionszahlen sowie der neuen Einschränkungen für Kulturveranstaltungen auch im öffentlichen Raum durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29. Oktober 2020 konnte das Programm Draußenstadt vorerst nicht wie geplant umgesetzt werden:

- Der „**Call for Action**“ im Rahmen der „Initiative Draußenstadt“ wurde verschoben und die laufende Ausschreibung der Kulturprojekte Berlin GmbH für die Vergabe von Aufträgen für Veranstaltungen im öffentlichen Stadtraum aufgehoben. Sobald es das Infektionsgeschehen erlaubt, die weiteren Entwicklungen klarer sind, wird ein neuer Anlauf gestartet.
- Auch für das **BESD-Programm in den Bezirken** wird zurzeit überlegt, was im Rahmen der neuen Einschränkungen möglich ist bzw. verschoben werden muss.
- Die Förderung der **Campusanlagen** läuft weiter. Hier werden seit Oktober in verschiedenen Berliner Nachbarschaften modellhafte Kooperationen ausgebaut an den Schnittstellen zwischen Kunst/Stadtraumentwicklung/Soziales (bspw. Haus der Statistik, Floating University, Dragoner Areal).
- Die Stiftung Kulturelle Weiterbildung wird zum Jahreswechsel eine erste Ausschreibung veröffentlichen im Rahmen eines **Pilot-Projektfonds Urbane Praxis**. Dieser wird derzeit in partizipativen Prozessen mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren erarbeitet.

In Vertretung

Barbro Dreherr

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe